

Kopie der Beschwerdepunkte Österreichs gegenüber dem Reichsfürstentum Liechtenstein hinsichtlich die Einführung neuer Jahr- und Wochenmärkte in Vaduz und des Verbots, gewisse Waren nach Feldkirch zu verkaufen. Kop. Rhäzüns, 1721 Dezember 23 AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Copia der österreichischen vermeinten beschwerungs-puncten wieder allhieiges reichsfürstenthumb Lichtenstein, so und römisch kayserliche, auch königlich catholischen mayestät gesandten in Graupüntten¹, herrn baron von Greuth², dem allhieigen hochfürstlich lichtensteinischen Oberamt³ communicirt worden. De dato Rätzüns⁴, den 23. Decembris 1721.

1^{mo} daß in dem dorff Vadutz neue jahr- und wochenmärkh eingeführt.

2^{do} denen underthanen durch ein in denen kirchen öffentlich abgelesenes mandat verboten worden, nichts mehr auff feilen kauff in die statt Veltkirchen⁵ zue tragen, zue welchen endte

3^{io} aigene bestellt seyen, welche auff denen strassen fürpassen und dasjenige, waß von denen underthanen auff Veltkirchen getragen werde, alß ein confiscables guth, hiewegnehmen sollen. Inmaßen dan

4^{to} ein solcher auffseher namens Marxer von Ruggell⁶ einer brodttragerin sogahr in dem österreichischen territorio zu Thisis⁷, welche ayer und schmalz auff den markt nach Veltkirch tragen wollen, alles zerschlagen und verderbt habe mit dem bedeutten, ob sie dan nicht wise, daß derley victualien nacher Veltkirch [2] zue tragen verboten seye? Mehr andere derley unternembungen, so von dem auch hierzu bestelten rothen jäger verübt worden, zugeschweigen andere aber, welche über ihr vorrähtiges schmalz mit denen Veltkirchern den kauff würklich geschlossen, hetten selben wieder absagen müßen, umb nicht auch in der bestelter auffseher ungütige händte zue fallen.

5^{to} seye ein factor namens Conradt Schreiber in dem dorff Vadutz aigenß auffgenomben und mit gelt versehen worden, umb alle victualien und utensilien einzukauffen und wieder zu verkauffen, wie nit minder

6^{to} eine salzniederlaag von bayerischen salz auffzurichten, zu dessen einführung werde die ordinari landtstrass über Veltkirchen abgewiechen, das salz von Lindau⁸ über den Bodensee⁹ in das jenseits Rheins¹⁰ gelegene schweizerische stattel Rheinegg¹¹ geführt, und bey dorthigen stattschreiber Maßmer außgeladen, welches derselbe sodann über den schweizerischen boden auff der [...] nach Ruggell, und von dorthen wieder über den Rhein in das vadutzische führen lassen. Ingleichen werden

7^{mo} in theillß ohrten der vadutzischen herrschafft nach inhalt beyliegendter specification [3] sub littera A gantz neue zöll angelegt, die alte aber nahmhafft gesteigeret und nichts desto weniger

8^{vo} an denen landtstraßen nicht das mindeste verbessert, wie dan deß auß dem Baad von Pfeffers¹² revertirten herrn bischoffen von Costanz¹³, fürstlich gnaden, wegen der schlechten landtstrass durch die angeblumpte feldtgüetter seindt geführt und begleitet worden. Ich auch im herabreithen

¹ Graubünden, Kanton (CH).

² Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rhäzüns. Vgl. Jürgen SIMONETT, Aegidius von Greuth; in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<https://bls-dhs-dss.ch/de/articles/016837/2009-02-09/>), abgerufen am 31. Mai 2024.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ Rhäzüns, Gem., Graubünden (CH).

⁵ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁶ Ruggell, Gem. (FL).

⁷ Tisis, Ortsteil von Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁸ Lindau, Stadt, Bayern (D).

⁹ Bodensee, See zwischen der Schweiz, Deutschland und Österreich.

¹⁰ Rhein, Fluss.

¹¹ Rheineck, Gem., Kanton St. Gallen (CH).

¹² Bad Pfäfers, Gem., St. Gallen (CH).

¹³ Konstanz, Stadt, Baden-Württemberg (D).

selbsten gesehn, daß 2 wägen seindt steckhen geblieben, und wan die fuhrleuth haben weiters khommen wollen, seindt selbige bemüßiget worden, die waaren in das nasse koth abzulagen, andere hetten zwar nicht dermahlen, sondern zu einer andern zeith das unglückh gehabt, daß weegen obangeführter underlässener außbesserung der strassen die wägen umbgefallen und die in kisten eingepackhte, mit gesolmin und reoglio angefüllte gläserne flaschen zerbrochen worden, welche die arme osterreichische fuhrleuth haben bezahlen müßen.

9^{no} zeigt der abriess mit littera B in [4] waß vor einer augenscheinlicher gefahr des völligen untergangs das ahn den zu der herrschafft Vadutz gehörigen schellenbergischen gränzen liegendes österreichisches dorff Banchs¹⁴ exponirt seye, und obschon dessen inwohnere öftters wehmühtig gebetten, daß die schellenberg- vadutzische underthanen durch obrigkeithliche befehl angehalten werden möchten, ihre wuhr zu erweitern, umb den Rheinstrom wieder in seinen alten graden gang zue bringen, hetten sie danoch mit allen bitten und betten nichts erhalten khönnen, und müste ihren untergang, deme doch so leichtlich zue steuern were, noch immerdar vor augen sehen. Nun ist zwahr quod ad

1^{mum} zu vernemen, daß die eingeführte jahr- und wochenmärckht tamquam minus solennes n[...] mit dem jure territoriali legitimirt werden wollen. Dargegen aber soll und khan meinen hochgeehrten herrn nit verborgen sein, daß gedachtes jus territoriale in hoc casu præsertim si quid und aemulationem, wie sich solches in der that erscheinet, einen großen absatz leide, und dahero dieße, wieder das uralte herkhommen eingeführt unnachbahrliche neuerungen auff kheine weiß sich [5] justificieren lassen. Ad

2^{dum}, 3^{ium}, 4tm et 5tm seindt in denen reichssatzungen alle derle vorkueffereyen und waß dem freyen handel und wandel eine hemmung und verwirrung zu ziehen khan, außstruckhentlich verbotten, wie dan derentwillen in denen reichsrecessen sub imperatore Maximiliano¹⁵ zu Cölln¹⁶ anno 1512 sub Carolo 5^{to}¹⁷ cap. art. 17. Item anno 1524, 1626, 1530, 1548. Item sub Ferdinando 1^{mo}¹⁸ art. 16. Rudolpho 2^{do}¹⁹ art. eodem, Matthiæ²⁰ art. 17, Ferdinando 4^{to}²¹ art. 17, die erforderliche fürsehung wiederholter dingen gemacht worden, mit der gemessener verordnung, wo wieder dem freyen handell und wandell etwas vorgenomben wurde. Ein solches alß denen reichssatz- und ordnungen zuwieder abgethaen und auffgehoben werden solle. Ad

6tm ist über menschengedenckhen weeder in die vorarlbergischen noch vadutzischen und hiesäge pündtnerische landte das bayerische, sonderen allein das tyrolische salz eingeführt worden und wirdt ver- [6] muthlich eben darumben die ordinari strass über das österreichische abgewiechen, weilen besorget wirdt, es möchte dieße unnachbahrliche neuerung einen anstoss leiden. Nebst deme aber, daß hierdurch dem tyrolischen salz sein uralter debit gehemmet wirdet, so khan hierauß noch ein anderer nahmhafter schaden erwachsen, daß nemblichen durch dieße außgefundene neue straß denen kauffleuthen, sonderlichen denen schweizerischen, der weeg gezeiget und gebahnet werden, auch die gütterfuhren auff ihrer seithen einzurichten, auff welcher sie ihre waaren biß nach

¹⁴ Bangs, *Gem., Vorarlberg* (A).

¹⁵ Maximilian I. (1459–1519) aus dem Haus Habsburg war ab 1477 Herzog von Burgund, ab 1486 deutscher König, ab 1493 Erzherzog von Österreich und ab 1508 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Vgl. Hermann WIESFLECKER, *Maximilian I. Die Fundamente des habsburgischen Weltreichs*, Wien - München 1991.

¹⁶ Köln, Stadt, Nordrhein-Westfalen (D).

¹⁷ Karl V. aus dem Haus Habsburg (1500–1558) war von 1520 bis 1558 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl I. war er König von Spanien. Vgl. Alfred KOHLER, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*, München 1999.

¹⁸ Ferdinand I. (1503–1564) aus dem Haus Habsburg war von 1558 bis 1564 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Alfred KOHLER, *Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser*, München 2003.

¹⁹ Rudolph II. aus dem Haus Habsburg (1552–1612) war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 22 (2005), S. 169–171.

²⁰ Matthias aus dem Haus Habsburg (1557–1619) war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, *Matthias*; in: *NDB* 16 (1990), S. 403–405.

²¹ Ferdinand IV. aus dem Haus Habsburg (1633–1654), der Sohn von Kaiser Ferdinand III., war ab 1646 König von Böhmen, ab 1647 König von Ungarn und ab 1653 Römischer König. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 6, *Gnadagni – Habsburg (Agnes – Ludwig)*, Wien 1860, S. 190.

Chur²² ohne einigen zoll oder andere beschwerdt bringen köndten, welchemfalß nit nuhr ihro kayserlich catholsiche mayestät, sonderen auch derenselben gnädigste herrschafft selbsten den zoll und beederseitige underthanen die fuhren, wovon sie einen täglichen pfennig gewinnen können, verlihren würden, ob nun der von dem bayerischen salz gesuchte gewinn einen solchen nahmhafftten schaden ersetzen könne, und nit sicherer seyen, das gewisse zue behalten, alß mit dessen unfehlbahren verlurst nach einen ungewißnen zueschnappen, thut sich der schluss ohne [7] weithere untersuchung von selbsten ergeben. Ad

7^{num} haben die kauffleuth sich expresse erkläret, und solches sowohl den ober- alß zollämbteren zu Veltkirch anzeigen laßen, daß sie sich zu dießer zollsteigerung auff keine weiß einverstehen, sondern lieber die strass völlig verlaßen und eine andere suchen wollen. Umb solchen unersetzlichen schaden nun zu verhüten, hatt man die arme österreichische fuhrleuth disponieret, daß sie ad interim auß ihren geringen fuhrlohn dieße zollssteigerung abführen und bezahlen sollen, indeme aber solches schon bereith über 2 jahr dauert, beschweren sich dieselbe darmit weiters zu continuiren, vorschützendte, daß sie gleichsamb umbsonsten fahren, ihr vieh, waagen und geschier verderben, und nothwendig alle zu grundt gehen müeßen, bey welcher beschaffentheit es dahin akhomet, entweders von der steigerung abzustehen, oder dieße vor zeithen mit großen kösten in standt gebrachte strass wieder in abgang kommen zu lassen. Eß seindt aber gleichfalß in denen reichssatzungen beede neue zöll anzulegen und die alte zu steigeren außtruckhentlich [8] verboten und daher den creyß-directoren auffgetragen, hierüber eine fleissige obsicht zu tragen, 2 J anno 1576 pasonabl art. 9 cap. Ferdinandi 4 art. 20 deme nach weiters hinzukomet, daß ab imperatore Leopoldo vor wenig jahren publicirte edict, und khan beynebends meinen hoch und vielgeehrten herren nicht verborgen sein, daß schon anno 1662 sich eines gleichmässigen der herr graff Franc Wilhelm von Hohenembs und Vadutz²³ angemahet. Eß zeigen aber die hierbeyliegende copeyliche schreiben sub littera C et D, daß man solches auff keine weiß hatt zu geben wollen, inmaßen dan auch der zoll wieder in den alten standt gesetzt worden, und in selben von anno 1662 biß auff die 2 letztere jahr geblieben ist. Nit minder ist ad

8^{um} eine außgemacht und unwidersprechlich decidirte sach, daß dem lantsherrn die vias publicas propeiis sumptibus nisi ubi lex vel consuetudo omnis hoc subditis imponit zu repariren. Ingleichen da durch dessen underlassung jemandt ein schaden wiederfähret, solchen zu ersetzen, obligen, und indeme ad

9^{num} meine hoch und vielgeherte herren [9] die dem dorff Banchs vor augenstehendte gefahr seines völligen undergangs selbsten erkennen und begreifen werden, alß wirt hoffentlich die christliche liebe und compassion dieselbe bewegen, ohne weiteren anstandt die nöthige vorsehung zue verschaffen. Welches alles auß special allergnädigsten kayserlichen befehl meinen hoch- und vielgeehrten herrn vorstellen, und zumahlen über ein und anderes auff die höchst billiche remedur antringen solle, mit dem weitheren zusatz, damit nicht nöthig falle, deßwegen anderer an handten habendte mittel vorzukehren. Wobey etc.

De dato Razins, den 23. Decembris 1721.

[10] A.

Den zoll zue Vadutz betreffend.

der alte zoll		gestaigerter zoll	
von einer leinwatts leglen	2 kr	aniezo	3 kr. 2 d.
von eienm pfeffer stukh	2 kr.	anienzo	7 kr.
von denen greusischen läder ballen	2 kr.	anienzo	7 kr.

²² Chur, Stadt und Bistum, Graubünden (CH).

²³ Franz Wilhelm I. Graf von Hohenembs (1627–1662). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111.

von denen blech khistlein	2 kr.	anienzo	7 kr.
von einer legelen seegessen	14 kr.	aniezoz	30 kr.
von allerhandt kremmerey von stukh	2 kr.	anienzo	3 kr. 2 d.
von 3/2 pallen rauschen seiden ge abwerts	3 kr.	aniezoz	7 kr.

Und soforthan von vaderen wahren und güetern etc.

Von einem geladenen saumpferdt miessen die saumer zue Roffenberg²⁴ aniezoz 3 kr. mehrer zoll alß fohrhin bezahlen.

²⁴ Rofaberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).